

IV 4121.H

Hinweise zum Vertragsmuster Tragwerksplanung, den Anlagen sowie zur Anwendung der AVB

1 Hinweise zum Vertragsmuster ([IV 412.H F](#))

1.1 Vorbemerkungen

- Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach [IV 200](#) (unterhalb der [Schwellenwerte](#)) bzw. [IV 300](#) (nach VgV, oberhalb der [Schwellenwerte](#)) zu erfolgen.
- Vertragsmuster Soweit im Vertragsmuster [IV 412.H F](#) und in den Anlagen Festlegungen getroffen werden, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 8.3 „Weitere ergänzende Vereinbarungen“ festzuhalten.
- Anwendungsbereich Das Vertragsmuster Tragwerksplanung ist für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 [HOAI](#) anzuwenden.
- Bei der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI ist jedoch zu beachten, dass die Leistungen der Leistungsphase 1 nach § 51 Abs. 1 HOAI bereits im Leistungsbild der Objektplanung des § 43 HOAI enthalten sind.
- Tragwerksplanung kann mehr als nur Leistungen für tragende Konstruktionen im Sinne der DIN 276 umfassen, z. B. für Fassadenverkleidungen, Fensterwände, Geländer, Trennwände usw. In solchen Fällen sind entsprechende Regelungen in den Vertrag aufzunehmen.
- Von bauausführenden Unternehmen sollen Leistungen bei der Tragwerksplanung nur in Sonderfällen (z. B. bei Entwurfswettbewerben oder Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) gefordert werden.

1.2 Allgemeines zum Vertragsabschluss

- Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist (siehe [III 130](#)). Hierzu ist bei Maßnahmen von mehr als 3 Mio. Euro das genehmigte Bedarfsprogramm verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.
- Der AN soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.
- Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB Hochbau, [IV 401.H F](#)), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übergeben.
- Kostenrahmen Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Baukostenobergrenze Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).
- Mit dem Tragwerksplaner wird keine Baukostenobergrenze als Beschaffenheit vereinbart. Er hat an der Einhaltung der Baukostenobergrenze des Objektplaners / Architekten mitzuwirken
- Sonstiges Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistungen abzuschließen.
- Anlage 14 Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Verpflichtungserklärung“ (Formblatt [IV 407 F](#)) dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen und als Anlage zum Vertrag anzukreuzen.

1.3 Zu den Anlagen

Die Anlagen umfassen dem Vertrag immer beizufügende Anlagen sowie im Bedarfsfall durch Ankreuzung anzugebende und beizufügende Anlagen.

1.4 Zu einzelnen §§ des Vertragsmusters

Zu § 1 Vertragsgegenstand

zu 1.1 Flurstückangaben sind nur zu machen, wenn sie bekannt sind.

zu 1.2 Objekte sind Gebäude, Ingenieurbauwerke oder auch Tragwerke (siehe z.B. § 2 Anlage 5 Abs. 1 und Anlage 14, 14.2 HOAI). Eine Baumaßnahme kann mehrere Objekte umfassen. Bis zu fünf Objekte sind in § 6.1 (anrechenbare Kosten) festzulegen. Diese Auflistung kann durch das Objektverzeichnis (formlose Anlage 5) ergänzt werden.

Die Honorare sind vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

Das Honorar für Leistungen der Tragwerksplanung ist im Rahmen der Prozentsätze des Leistungsbildes nach § 51 HOAI zu vereinbaren. Siehe auch zu 6.4.

Zu § 2 Vertragsgrundlage

zu 2.1 Dem AN sind für die Vertragsleistung zu beachtende Regelwerke zu benennen Anlage 4 und, soweit erforderlich, die wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und dem AN in der erforderlichen Zahl zu übergeben.

zu 2.2.1 Bei Beauftragung der Leistungsstufe 1 ist der Kostenrahmen, möglichst aus dem Bedarfsprogramm, anzugeben.

zu 2.4.3 Der Tragwerksplaner hat am Ende jeder Leistungsphase an der Erstellung des einvernehmlich anzufertigenden Erörterungsprotokolls zwischen Objektplaner und Auftraggeber mitzuwirken. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (d.h. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen.

zu 2.5 Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den AN vorgesehen ist.

stufenweise Beauftragung
erg AV zu AV § 24 LHO

Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. € gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter Nr. 2.2.1 und 2.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Der AN soll zunächst nur mit den Leistungen der Leistungsstufe 1 nach § 3.1, d.h. nur mit der Grundlagenermittlung / Vorplanung, beauftragt werden.

Soweit im Ausnahmefall Leistungen weiterer Leistungsstufen oder Teile davon mit beauftragt werden sollen, ist dies im Vermerk zur Auftragsverfügung besonders zu begründen.

Die Beauftragung der Leistungsstufe 2 kann erst erfolgen, wenn die Vorplanungsunterlagen VPU durch die prüfende Stelle baufachlich genehmigt und durch die haushaltsführende Stelle die weiteren Planungsmittel freigegeben worden sind.

Voraussetzungen für die Beauftragung der Leistungsstufen 3, 4, und 5 sind die baufachliche Genehmigung der Bauplanungsunterlagen BPU und die haushalts-technische Freigabe der Mittel durch die jeweils zuständigen Stellen.

Rundschreiben 1/2017:
Beschleunigung von
Schulen und Kitas

Bei Schul- und Kitabaumaßnahmen nach dem gemeinsamen Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2017 vom 30.06.2017 gelten die dort beschriebenen Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens (mit EVU).

Bezüge auf die erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) oder die dazugehörigen Leistungen können beispielsweise in den Leerzeilen in § 2.2.2 und § 3.5 eingetragen werden.

Die weiteren Leistungen nach Fertigstellung der Leistungsstufe 1 / Leistungsphase 2 werden schriftlich – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – durch ein gesondertes Schreiben beauftragt, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Leistungsphase HOAI	Leistungsstufe	Leistungsphase (gem. HOAI)
1 Grundlagenermittlung	1	1
2 Vorplanung		2
3 Entwurfsplanung	2	3
4 Genehmigungsplanung		4
5 Ausführungsplanung		5
6 Vorbereiten der Vergabe	3	6
7 Mitwirkung bei der Vergabe		7
8 Objektüberwachung	4	8
9 Dokumentation und Objektbetreuung	5	9

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen.

zu 2.5.2 und 2.5.3 In den Textfeldern können Anteile von Leistungsstufen und Meilensteine aufgeführt werden, die entweder in der ersten Stufe mit Vertragsschluss (§ 2.5.2) oder bei einem späteren Abruf (§ 2.5.3) beauftragt werden. Zum Beispiel:

„nur Lph 4“ oder „nur Lph 6“ oder „Lph 5: nur Teilleistung a)“ oder

„bis zur VPU“ oder „einschließlich BPU“ o.ä.

Allein eine %-Angabe, welcher Anteil einer Leistungsstufe beauftragt ist, ist nicht ausreichend. Die dazugehörigen Teilleistungen müssen eindeutig zu identifizieren sein – entweder hier oder in § 3.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

allgemein Alle Leistungen (z.B. Grundleistungen, Besondere Leistungen - auch solche, die Grundleistungen ersetzen / vorgezogen / zusätzlich vereinbart werden, andere / weitere / sonstige Leistungen u.a.) sind im Vertrag in § 3 zu nennen

Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind im Leistungsbild des § 51 HOAI erfasst. Die zugehörige Anlage 14.1 HOAI benennt auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählung der Besonderen Leistungen ist nicht abschließend. Das Leistungsbild mit Grundleistungen für die Tragwerksplanung endet mit Leistungsphase 6.

Sofern mehrere Objekte zu planen sind und sich die zu erbringenden Leistungen unterscheiden, sind diese getrennt für jedes Objekt darzustellen.

Die Beauftragung nach §§ 3.1 / 3.2 / 3.3 umfasst alle Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 51 i.V.m. Anlage 14.1 HOAI. Sollen Grundleistungen oder Teile davon nicht beauftragt werden, sind sie in § 3.4 als „entfallen“ aufzuführen.

Nicht angekreuzte, als entfallen benannte oder nicht aufgeführte Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 HOAI nicht zu berücksichtigen. Siehe auch zu 4.3.

zu 3.1 Für Objekte nach § 41 Nr. 6 und 7 HOAI ist die Leistungsphase 1 der Tragwerksplanung im Leistungsbild für Ingenieurbauwerke enthalten. Deshalb darf bei diesen Objekten die Leistungsphase 1 bei der Tragwerksplanung nicht vergeben werden.

zu 3.4 Zur Anpassung des Vertrags auf das Rundschreiben 1/2017 könnten hier Nachweise und Unterlagen eingetragen werden, die in Hinblick auf die erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) gefordert werden:

Rundschreiben 1/2017

z.B. Konzept Barrierefrei M 1:100

z.B. qualifizierte Kostenschätzung

Insofern es sich hierbei weder um besondere noch um zusätzliche Leistungen handelt (sondern z.B. um vorgezogene Grundleistungen) ist dies hier an dieser Stelle zu vermerken.

zu 3.7 Abhängig davon, ob eine Änderung zum Erreichen des Werkerfolgs erforderlich ist oder eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs darstellt, unterscheidet das

BGB zwischen notwendigen und nicht notwendigen Änderungen. Es sieht vor, dass der AN notwendige Änderungen grundsätzlich zu erbringen hat, nicht notwendige Änderungen jedoch nur dann, wenn ihm diese zumutbar sind.

zu 3.5 Bei Bedarf von Besonderen Leistungen ist deren Art und Umfang gesondert zu vereinbaren. Siehe auch zu 6.9.

zu 3.7 Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem AN übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünf zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden.

Es bleibt dem AN freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat /CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den AG muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den AN oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen.

Soweit der AN zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer am Bau fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den AG ebenfalls in dieser Form.

Über das Dateiformat von etwa zugehörigen Pixeldaten, Texten oder Tabellen erfolgt ggf. eine Absprache und zusätzliche Vereinbarung. Zulässige GAEB-Formate: siehe [V 244.H.F.](#)

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des AN ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Zu § 4 Fachlich Beteiligte, Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

zu 4.3 Insbesondere, wenn ganze Leistungsphasen, einzelne Grundleistungen einer Leistungsphase oder Teile von Grundleistungen nach Anlage 14.1 zu § 51 HOAI nicht an den Auftragnehmer übertragen werden, ist dies im Vermerk zur Auftragsverfügung zu begründen und der mit der Teilleistung beauftragte Beteiligte ist anzugeben.

Zu § 6 Honorar

allgemein § 6 des Vertragsmusters sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung nach HOAI vor. Seit der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) können auch Honorare unterhalb der Mindestsätze und oberhalb der Höchstsätze wirksam vereinbart werden, da die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze gegen Europäisches Recht verstoßen. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in § 6.3 stets die Mindestsätze vereinbart werden und Bieter im Rahmen der (nationalen oder EU-weiten) Vergabe die Möglichkeit haben, auf das Mindestsatzhonorar einen Zu- oder Abschlag anzubieten. Dieser Zu- oder Abschlag wird in § 6.3 vereinbart.

Grundsätzlich ist jede Kostenermittlung, die vom AN als Planungsergebnis einer HOAI-Leistungsphase vorgelegt wird (ggf. auch Zwischenergebnisse), von der Baudienststelle zu überprüfen. Diese baufachliche und rechnerische Prüfung (auf sachliche Richtigkeit) sowie die vertragliche Prüfung (z.B. auf Fristen) sind von der haushaltsrechtlichen Prüfung und Genehmigung der EVU, VPU oder BPU zu unterscheiden.

Anlage 8 Das Honorar ist auf Grundlage allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme zu ermitteln und dem AN als Anlage 8 zur Verfügung zu stellen.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der seitens der Baudienststelle sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln. Nachträge ab Leistungsphase 3 sind nicht Bestandteil der Kostenberechnung.

Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden. Zur Vergütung des AN und zum Anordnungsrecht des AG bei einem Änderungsbegehren des Auftraggebers: siehe § 650q in Verbindung mit §§ 650b und c BGB.

Soweit aus haushaltsrechtlichen Erwägungen Teile der Baumaßnahme nicht weitergeplant oder zurückgestellt werden, ist eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen. Sofern die betreffenden Leistungen bereits vertragsgemäß erbracht wurden, sind diese auch vertragsgemäß zu vergüten. Die Bestimmung nach § 6.1 des Vertragsmusters ist in dem Fall nur bedingt – bezogen auf das vorliegende sachlich richtige Prüfergebnis – anwendbar.

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 4 - 12 und §§ 49 - 52 HOAI.

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, sind die Honorare vorbehaltlich der in § 11 HOAI geregelten Ausnahmen für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

zu 6.1 anrechenbare Kosten Nur in besonders begründeten Fällen (§ 50 Abs. 2) sind die anrechenbaren Kosten bei Gebäuden analog den Regelungen für Ingenieurbauwerke nach § 50 Abs. 3 HOAI zu ermitteln. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind unter § 6.11 zu treffen.

Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren anrechenbare Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Objektes bzw. 100.000,- € nicht überschreiten, im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

mitzuverarbeitende Bausubstanz Die Honorierung setzt voraus, dass dieser Anteil bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- und Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mit verarbeitet wird. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist entsprechende ihrem Umfang z.B. über die Fläche, das Volumen, Bauteile oder Kostenanteile objektbezogen zu berücksichtigen. Umfang und Wert sind schriftlich zu vereinbaren. Maßgeblicher Zeitpunkt dafür ist der Abschluss der Kostenberechnung, wenn diese nicht vorliegt, die Kostenschätzung.

zu 6.2 Honorarzone Die Honorarzone ist gemäß §§ 5 und 52 Abs. 2 sowie Anlage 14, 14.2 HOAI festzulegen. Honorarfestlegungen auf der Grundlage der §§ 5 und 52 Abs. 2 HOAI haben Vorrang. Die Gründe für die Festlegung sind im Vergabevermerk festzuhalten.

zu 6.3 Honorarsatz, -tafel Aufgrund des Wegfalls der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze seit der Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 (RsC-377/17) wird so verfahren, dass in § 6.3 stets die Mindestsätze vereinbart werden. Die entsprechende Variante ist beim Ausfüllen der Verträge stets anzukreuzen. Bieter haben im Rahmen der (nationalen und EU-weiten) Vergabe die Möglichkeit, auf das Mindestsatzhonorar einen Zu- oder Abschlag anzubieten. Dieser Zu- oder Abschlag wird hier in § 6.3 vereinbart.

zu 6.4 Bewertung Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind unter Berücksichtigung der Leistungen des Auftraggebers in der Regel wie folgt zu bewerten.

§ 3.1	Leistungsstufe 1:	v.H
	Grundlagenermittlung	3
	Vorplanung	10
§ 3.2	Leistungsstufe 2:	
	Entwurfsplanung	15
	Genehmigungsplanung	30
	Ausführungsplanung	40
§ 3.3	Leistungsstufe 3:	
	Vorbereitung der Vergabe	2

Falls der Auftraggeber selbst oder freiberuflich Tätige darüber hinaus Teile der unter 3.1 bis 3.3 des Vertragsmusters genannten Grundleistungen erbringen oder bereits erbracht haben, ist dies bei der Bewertung der Leistungen zu berücksichtigen.

Für bis zu fünf Objekte kann die Bewertung in der Tabelle des § 6.4 vorgenommen werden.

- zu 6.5 Für Umbauten und Modernisierungen gilt (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 52 Abs. 4 HOAI):
Zuschläge Die Höhe des Zuschlages richtet sich nach dem bei Vertragsabschluss zu erwartenden Schwierigkeitsgrad des Umbaus bzw. der Modernisierung. Der Zuschlag kann sich auf alle oder auch einzelne übertragene Leistungsphasen beziehen oder ausgeschlossen werden. Er ist schriftlich zu vereinbaren.
- Sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, gilt für Leistungen ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 v. H. als vereinbart.
 - Bei durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) kann ein Zuschlag bis zu 50 v. H. vereinbart werden.
 - Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad gilt Hinweis zu § 6.3.
- zu 6.6 Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden, wird gem. § 11 Abs. 3 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:
Wiederholung Das Honorar für Leistungen der Leistungsphasen 1 - 6 wird wie folgt vereinbart.
für die 1. - 4. Wiederholung: Minderung um 50 % des Honorars,
für die 5. - 7. Wiederholung: Minderung um 60 % des Honorars,
ab der 8. Wiederholung: Minderung um 90 % des Honorars.
Umfasst der Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrages zwischen den Vertragsparteien waren, so werden die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen auch dann gemäß § 11 Abs. 3 HOAI gemindert, wenn die Leistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden (§ 11 Abs. 4 HOAI). Dies gilt nicht für die Tragwerksplanung bei Verkehrsanlagen und bei Freianlagen.
- zu 6.8 Bei Überschreitung des Tafelendwerts nach § 52 Abs. 1 HOAI ist das Honorar frei
Überschreitung zu vereinbaren.
der Honorartafel
- zu 6.9 Wenn über die Grundleistungen des Leistungsbildes nach § 51 Abs. 1 HOAI
Besondere Leistungen hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 3 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden. Sofern die Leistungen bei Vertragsschluss noch nicht absehbar sind, ist eine spätere Vertragsänderung schriftlich erforderlich. Die Beauftragung und die Vereinbarung von Honoraren für Besondere Leistungen muss vor Beginn ihrer Erbringung erfolgen.
Besondere Leistungen sind einzeln in § 3.5 einzutragen. Hier in § 6.9 sollten alle Besonderen Leistungen einer Leistungsstufe zusammengefasst werden.
Besondere Leistungen werden i.d.R. pauschal vergütet. Eine Honorierung nach Zeitaufwand ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 9.2 AVB ([IV 401.H F](#)) zulässig.
Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars (z.B. mittels Stundensatz und -umfang) sind im Vermerk zur Auftragsverfügung darzustellen und zu begründen.
Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist diese zu vergüten.
- Beispiele zu 6.9 Für die Bewertung von Besonderen Leistungen:
Vorgezogene Falls die Leistungen der Leistungsphase 6 "Vorbereitung der Vergabe" in der
Mengenermittlung Leistungsphase 3 oder 4 erbracht werden müssen, werden sie i.d.R. folgendermaßen bewertet:
- für Tragwerke des Ingenieurholzbaus mit bis zu 6 v.H.
- für alle übrigen Tragwerke mit bis zu 4,5 v.H.
- Konstruktiver Nachweise des konstruktiven Brandschutzes sind Nachweise der ausreichenden
Brandschutz Standsicherheit unter Brandeinwirkung. Dieser Nachweis ist nach den
Technischen Baubestimmungen zu führen, er kann rechnerisch oder durch
Nachweise der Feuerwiderstandsklasse erfolgen.
Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist die Leistung hierfür mit dem Honorar für die Grundleistung abgegolten. Ab Leistungsphase 4 ist die Besondere Leistung i.d.R. mit 3 bis 5 v.H. zu bewerten.

Der Nachweis ist prüfbar als Teil des Standsicherheitsnachweises aufzustellen. Eine Zusammenstellung mit Positionsnummern und Hinweisen zum Nachweis ist als besonderes Kapitel vorzulegen. Sofern für Tragwerke aufwändige rechnerische Nachweise erforderlich werden, kann eine besondere Honorierung in Betracht kommen.

Erdbebensicherung Für den Fall, dass bei der Tragwerksplanung Anforderungen aus der Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistung wie folgt zu bewerten. Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

a)	bis einschließlich Leistungsphase 3	2 v.H
	Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit	
b)	ab Leistungsphase 4 Falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten:	
	- vereinfachter rechnerischer Nachweis (Näherungsverfahren nach DIN 4149, Nr. 8.2)	4 v.H.
	oder - genauer rechnerischer Nachweis	8 v.H.

zu 6.10 Werden Änderungen erforderlich, die zu Mehrarbeiten des Objektplaners bei den Planungsleistungen führen, ist über deren angemessene Honorierung eine zusätzliche Vereinbarung zu treffen. Insoweit können entweder die änderungsbedingten Mehrkosten der sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zugrunde gelegt werden oder die Mehrkosten pauschal nach Zeitaufwand honoriert werden.

Zeithonorare Die Honorierung von Leistungen nach Zeitaufwand ist in der HOAI nicht mehr vorgegeben und somit frei vereinbar. Sie ist nur im Ausnahmefall und unter Beachtung von 9.2 AVB ([IV 401.H F](#)) als Höchst- oder Festpreisvereinbarung zulässig.

Stundensätze sind nach Verhandlung vertraglich und schriftlich zu vereinbaren. In der Regel ist der Zeitaufwand vor Beauftragung der Leistung abzuschätzen. In jedem Fall sind nach Leistungserbringung Stundenbelege nachzuweisen (Ausnahme: Festpreisvereinbarung).

zu 6.11 Hier können sonstige weitere Vergütungsregelungen (z.B. eine Pauschalpreisvereinbarung) aufgenommen werden.

zu 6.12 Die Vereinbarung einer Pauschale ist grundsätzlich anzustreben; die ihr zu Grunde gelegten Einzelsätze sind in der Dokumentation festzuhalten.

Soweit vereinbart wird, dass die Nebenkosten nicht erstattet werden, liegt darin keine unzulässige Mindestsatzunterschreitung.

Alle Nebenkostenberechnungen und -vereinbarungen sind verwaltungsintern in der Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.

Als Anhalt und zur Überprüfung der Pauschalen für Post- und Fernmeldegebühren sowie bis zu fünf zusätzliche Vervielfältigungen können etwa 2 bis 5 % des Nettohonorars zugrunde gelegt werden.

Vorsteuerabzug Gemäß § 14 Abs. 1 HOAI ist bei der Ermittlung / Erstattung der Nebenkosten die Vorsteuer nach § 15 Abs.1 UStG in Höhe von z.Zt. 15,97 v.H. abzuziehen bei:

- Vervielfältigungskosten
- Telefonkosten
- Kosten für Bus, Bahn, Flugzeug und Taxi
- bei sonstigen Kosten nur, soweit hierfür die Abrechnung nach nachgewiesenen und tatsächlichen Kosten vereinbart sind.

zu 6.13 Die Abrechnung von Reisekosten für den AN und/oder seine Mitarbeiter sowie die Reisekosten Auslöskosten sollen in der Regel pauschaliert werden.

Bei der Ermittlung der Pauschale sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) – in der jeweils gültigen Fassung – sinngemäß anzuwenden. Fahrkosten innerhalb Berlins für die Auftragnehmer mit Geschäftssitz in Berlin werden nicht erstattet.

Zu §7 Haftpflichtversicherung

Hier sind Angaben zur erforderlichen Mindesthöhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Zur Bemessung der Berufshaftpflichtversicherung sind für alle Objekt- oder Fachplaner die Gesamtbaukosten (brutto) heranzuziehen. Diese sind in der ABau-Richtlinie IV 406 als die Kostengruppen 200 bis 700 (ohne Kgr. 760) nach DIN 276 (ohne Unvorhergesehenes und Rundung) definiert.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für Personenschäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen.

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für Personenschäden
bis 4.000.000 EUR	1.500.000 EUR
bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
über 10.000.000 EUR	3.000.000 EUR

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen für sonstige Schäden mit Deckungssummen in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Gesamtbaukosten (Brutto)	für sonstige Schäden: Sach- und Vermögenschäden
bis 500.000 EUR	250.000 EUR
bis 1.500.000 EUR	500.000 EUR
bis 4.000.000 EUR	1.000.000 EUR
bis 10.000.000 EUR	2.000.000 EUR
bis 25.000.000 EUR	3.000.000 EUR
bis 50.000.000 EUR	5.000.000 EUR

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Bei von der Bauverwaltung geschätzten Gesamtbaukosten von über 50 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro beim Bauen im Bestand mit wesentlichen Eingriffen in die Konstruktion oder bei besonders risikoträchtigen Baumaßnahmen werden die Versicherungssummen grundsätzlich im Einzelfall festgelegt. Soweit erforderlich, ist hierzu unter Hinzuziehung eines Versicherungsberaters eine Risikoanalyse durchzuführen, anhand derer die konkreten Projektrisiken und die Haftungsrisiken für die betreffenden freiberuflich Tätigen bewertet werden und ein Versicherungskonzept entwickelt wird.

Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr (= Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs) mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb der Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht-Exzedentenversicherung.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

- zu 8.1 Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der AN eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehinderten Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat.
- Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den AG zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.
- Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.
- zu 8.2 Die für die Erbringung der Leistungen fachlich Verantwortlichen sind zwingend hier im Vertrag einzutragen.
- zu 8.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen oder Sonderregelungen vereinbart werden.

2 Hinweise zur Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen ([IV 401.H F AVB Hochbau](#))

Allgemeines Die AVB sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabwendbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

zu § 12 AVB Kündigung

Der Auftragnehmer hat die Kündigung zu vertreten, wenn er

- die vertraglichen Ziele (die Quantitäts- und Qualitätsziele, die Kostenziele,) nicht einhält, ohne daran begründet gehindert zu sein,
- erkannt hat, dass die Einhaltung der Vertragsziele gefährdet ist, den Auftraggeber jedoch darüber nicht unverzüglich unterrichtet hat,
- seine Tätigkeit nicht rechtzeitig aufnimmt, sein ggf. vorzuhaltendes Baustellenbüro nicht ordnungsgemäß personell und/oder sächlich ausgestattet vorhält,
- mit seiner Leistungserbringung in Verzug gerät (Schuldnerverzug),
- ohne vorher eingeholte Zustimmung des Auftraggebers Leistungen von Dritten (Nachunternehmern) oder von Mitarbeitern seines Unternehmens / Büros ausführen lässt, die nicht im gemeinsam abgestimmten Mitarbeiterverzeichnis zum Vertrag aufgeführt sind,
- gravierend gegen seine Vertragspflichten nach § 2.7 AVB verstößt

oder

- in sonstiger Weise wiederholt oder gravierend gegen die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen verstößt,

und

die jeweils dazu vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist mit Kündigungsandrohung zur Einhaltung, Nachholung oder Nacherfüllung seiner Verpflichtungen fruchtlos hat verstreichen lassen.

Wird der Vertrag mit dem AN gekündigt, so ist auf eine geeignete Trennung zwischen der durch den gekündigten AN erbrachten und ggf. noch zu erbringenden Leistung und der neu zu beauftragenden Leistung zu achten